

Aktenzeichen:

10 RV 585/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

15. April 1958

Beklagten und Revisionsklägers

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte

hat der Zehnte Senat des Bundessozialgerichts auf die  
mündliche Verhandlung vom 15. April 1958

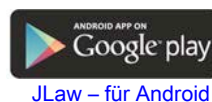
für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des  
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Janu-  
ar 1956 wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat der Klägerin die im Verfahren vor  
dem Bundessozialgericht entstandenen Kosten zu erstat-  
ten.

Von Rechts wegen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

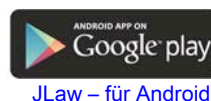
G r ü n d e :

Die am 7. Mai 1894 geborene Klägerin bezog nach dem Umaherkennungsbescheid des Versorgungsamts (VersorgA.) Verden vom 20. März 1951 auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) neben der Witwengrundrente von 40,- DM eine Ausgleichsrente von 28,- DM monatlich wobei eine Witwenrente aus der Angestelltenversicherung (AV.) von 52,- DM monatlich als "sonstiges Einkommen" angerechnet wurde. Das VersorgA. Dortmund, in dessen Bereich die Klägerin verzogen war, erhöhte die Ausgleichsrente nach Änderung der gesetzlichen Einkommensgrenze in § 41 Abs. 4 BVG (Änderungsgesetz v. 19.3.1952, BGBl. I S. 141) ab 1. April 1952 auf 33,- DM (Benachrichtigung v. 20.11.1952). Mit einem als Neufeststellungsbescheid bezeichneten Bescheid vom 28. November 1953 setzte das VersorgA. wegen der am 1. Juni 1951 eingetretenen Erhöhung der Witwenrente aus der AV. auf 65,- DM die Ausgleichsrente ab 1. Juli 1951 auf 15,- DM, ab 1. April 1952 auf 20,- DM und ab 1. August 1953 auf 30,- DM herab. Die am 1. Juni 1951 eingetretene Erhöhung der Witwenrente aus der AV. im abgerundeten Betrag von 52,- DM auf 65,- DM ist von der Klägerin dem VersorgA. in der Lebensbescheinigung für das Rechnungsjahr 1951 mitgeteilt worden. In dem Bescheid vom 28. November 1953 stellte das VersorgA. zugleich eine Überzahlung von 340 - DM fest, die in der Zeit vom 1. Juli 1951 bis 31. Dezember 1953 entstanden sei, und ordnete an, daß von der laufenden Rente monatlich 10,- DM bis zur Tilgung der Erstattungsschuld einbehalten werden. Der Widerspruch der Klägerin hatte keinen Erfolg. Das Sozialgericht (SG.) Dortmund wies mit Urteil vom 15. Februar 1955 die Klage ab, mit der die Klägerin beantragt hatte, die Anordnung, Versorgungsbezüge zurückzahlen zu müssen, aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihre Bezüge über den 1. Januar 1954 hinaus weiterzuzahlen. Das SG. ließ wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Berufung zu (§ 150 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG -). Auf die Berufung der Klägerin änderte das Landessozialgericht (LSG.) Nordrhein-Westfalen in Essen durch Urteil vom 26. Januar 1956 das angefochtene Urteil des SG. und den Bescheid des VersorgA. Dortmund vom 28. November 1953 insoweit ab, als der Beklagte von der Klägerin die Erstattung von 340,- DM gefordert hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

In den Entscheidungsgründen führt das LSG. aus, daß die Ausgleichsrente wegen der Erhöhung der Rente aus der AV. für die Zeit vom 1. Juli 1951 an zwar zu Recht neu festgestellt worden sei (§§ 62, 60 Abs. 2 BVG), daß aber die Rückforderung der zuviel gezahlten Beträge nach Treu und Glauben unbegründet sei. Die Klägerin sei ihrer Pflicht, die Änderung ihrer Einkommensverhältnisse anzuzeigen, durch Abgabe der Lebensbescheinigung für das Jahr 1951 nachgekommen. Die Lebensbescheinigung gebe auch über die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft. Innerhalb angemessener Frist, etwa binnen sechs Monaten hätte die Versorgungsbehörde die Angaben in der Lebensbescheinigung verwerten müssen. Da der Klägerin die notwendige Kenntnis der Berechnungsart und der Höhe der ihr zustehenden Rentenbezüge nicht zugemutet werden könne, habe sie mit Recht angenommen, daß die verhältnismäßig geringfügige Erhöhung ihres Einkommens die Höhe der Versorgungsbezüge nicht beeinflusse. Die Verwaltungsbehörde habe die Klägerin erheblich lange Zeit in dem Glauben gelassen, daß sie einen etwaigen Rückforderungsanspruch nicht mehr erheben werde. Überdies habe die Klägerin weder gewußt noch wissen müssen, daß ihr die Zahlung in dieser Höhe nicht zustand.

Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Der Beklagte hat gegen das ihm am 25. Mai 1956 zugestellte Urteil des LSG. mit dem am 18. Juni 1956 beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangenen Schriftsatz vom 15. Juni 1956 Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des LSG. Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 1956 aufzuheben und die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

In der am 23. Juni 1956 eingegangenen Revisionsbegründungsschrift vom gleichen Tage führt der Beklagte aus, daß das LSG. zu Unrecht den § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) nicht angewendet habe. Nach diesen Vorschriften sei es darauf angekommen, ob die Klägerin im Zeitpunkt des Geldempfanges wußte oder wissen mußte, daß ihr die Rente in der empfangenen Höhe nicht zustehe. Das LSG. habe es aber unterlassen, diese Frage zu prüfen. Ein späteres Gutgläubigwer-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



- 4 [JLaw – für iOS](#)

den sei unbeachtlich. Aus dem Hinweis in dem von ihr unterschriebenen Erhebungsbogen, aus dem Umanerkennungsbescheid vom 20. März 1951 und aus der Benachrichtigung vom 20. November 1952 habe die Klägerin ersehen können, daß die Ausgleichsrente vom "sonstigen Einkommen" abhängt. Aus dieser Benachrichtigung habe sie auch erkennen können, daß das VersorgA. von einem falschen Einkommen ausgegangen war und daß ihr die Ausgleichsrente nicht in der gezahlten Höhe zustand. Sie habe auch gewußt, daß sie verpflichtet war, jede Änderung ihres Einkommens besonders anzuzeigen.

Die Klägerin beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Revision ist infolge Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist aber nicht begründet.

Die rechtlichen Erwägungen des LSG., die für seine Auffassung maßgebend waren, daß die Klägerin zur Rückzahlung von Versorgungsbezügen nicht verpflichtet sei, verletzen das Gesetz. Das angefochtene Urteil ist jedoch aus anderen Gründen richtig (§ 170 Abs. 1 Satz 2 SGG) und mußte daher aufrechterhalten werden.

Das LSG. hat angenommen, daß der Erstattungsanspruch des Beklagten nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht gerechtfertigt sei. Diese Begründung ist unrichtig. Das positive Recht enthält keine Lücke, die etwa mit dem sonst auch im Versorgungsrecht geltenden Rechtsgrundsatz des Schutzes von Treu und Glauben ausgefüllt werden müßte. Der Erstattungsanspruch ist vielmehr allein nach § 47 Abs. 2 VerwVG vom 2. Mai 1955 (BGBl. I S. 202) zu beurteilen. Diese Vorschrift ist rückwirkend in Kraft getreten und ergreift alle am 1. April 1955 anhängigen Rückforderungsfälle, wie das BSG. bereits entschieden hat (BSG. 3 S. 234 /237 ff.; 5 S. 267 /268; SozR. VerwVG § 47 Ca 2 Nr. 3). Der erkennende Senat schließt sich dieser Rechtsprechung an.

Die Anwendung des § 47 VerwVG auf den vom LSG. festgestellten Sachverhalt ergibt, daß der Rückforderungsanspruch des Beklagten nicht begründet ist. Es steht fest, daß der zurückgeforderte Be-



trag zu Unrecht an die Klägerin gezahlt worden ist. Grundsätzlich sind sachlich-rechtlich zu Unrecht empfangene Versorgungsleistungen zurückzuzahlen, wenn die verfahrensrechtliche Feststellung des Bezugsrechts durch Rücknahme des Bewilligungsbescheides rückwirkend entfallen ist (§ 47 Abs. 1 Satz 1 VerwVG). Dem Recht auf den Bezug einer Ausgleichsrente in der Höhe, wie sie durch die Bescheide vom 20. März 1951 und 20. November 1952 festgestellt worden war, ist durch den Bescheid vom 28. November 1953 auf Grund des § 60 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BVG die Grundlage teilweise entzogen worden. Daraus allein kann aber ein Recht des Beklagten, den zu Unrecht gezahlten Betrag von der Klägerin zurückzufordern, nicht hergeleitet werden. Bei dem angefochtenen Bescheid vom 28. November 1953 handelt es sich nicht nur nach seiner Bezeichnung, sondern auch nach seiner Begründung um einen Bescheid, der auf Grund des § 62 BVG die in dem Bescheid vom 20. März 1951 bewilligte Ausgleichsrente wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse - Erhöhung der Rente aus der AV. ab 1. Juni 1951 - neu feststellt. Gegen die Auffassung der Verwaltungsbehörde, daß § 62 BVG die Rechtsgrundlage für den Erlaß des Bescheides vom 28. November 1953 bildet, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Die Überzahlung ergab sich aus der Neufeststellung der Rente wegen Änderung der Verhältnisse, die für die erste Berechnung der Ausgleichsrente maßgebend gewesen sind. In einem solchen Falle kann nach § 47 Abs. 2 VerwVG der zu Unrecht gezahlte Betrag nur zurückgefordert werden, wenn die Klägerin wußte oder wissen mußte, daß ihr die zuviel gezahlten Bezüge im Zeitpunkt der Zahlung nicht zustanden, oder wenn die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers vertretbar ist. Die Kenntnis des unrechtmäßigen Bezuges ist eine Tatsache. Das LSG. hat das Vorliegen dieser Tatsache verneint; denn es hat festgestellt, daß die Klägerin nicht wußte, daß ihr eine Zahlung in der Höhe, in der sie geleistet wurde, nicht zustand. Diese tatsächliche Feststellung in dem angefochtenen Urteil bindet den Senat nach § 163 SGG.

Dasselbe gilt von der Feststellung des LSG., die Klägerin habe auch nicht wissen müssen, daß ihr die gezahlten Bezüge im Zeitpunkt der Überzahlung in der bisherigen Höhe nicht zustanden (§ 47 Abs. 2 VerwVG). Das LSG. hat auch bei dieser Feststellung



nicht den Rechtsbegriff der Fahrlässigkeit verkannt; denn aus dem Zusammenhang der Gründe des angefochtenen Urteils ergibt sich, daß das LSG. zu seiner Auffassung gelangte, weil die Klägerin nach ihrer Persönlichkeit und ihren Lebensverhältnissen nicht imstande war zu erkennen, daß ihr die Ausgleichsrente im Zeitpunkt der Zahlung in dieser Höhe nicht zustand.

Der Beklagte hat diese Feststellungen mit der Revision nicht wirksam angegriffen. Seine Behauptung, das LSG. habe eine Prüfung der Frage unterlassen, ob die Klägerin im Zeitpunkt der Zahlung wußte oder wissen mußte, daß die gezahlten Bezüge ihr nicht zustanden, trifft nicht zu. Der Beklagte hat zwar zum Ausdruck gebracht, daß er aus dem Verhalten der Klägerin andere Schlüsse ziehe, als sie das LSG. gezogen hat; dies genügt aber nicht für einen erfolgreichen Revisionsangriff.

Schließlich ist nicht zu beanstanden, daß das LSG. die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin nicht für vertretbar gehalten hat (§ 47 Abs. 2 VerwVG). Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG. ist die Klägerin Flüchtling, vermögenslos und zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts auf ihre Rentenbezüge angewiesen.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für den geltend gemachten Erstattungsanspruch fehlen, hat das LSG. die Feststellung der Rückzahlungspflicht in Höhe von 340,- DM mit Recht aufgehoben. Die Revision des Beklagten war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

